

## Allgemeine Bedingungen für die Herstellung, Lieferung und Montage von Aufzügen

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die folgenden Bedingungen gelten für Angebote und Aufträge über die Lieferung und Montage von Aufzugsanlagen. Der Vertrag richtet sich nach der Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB). Bestandteil des Vertrages werden außerdem:
  - 1.1.1. das Leistungsverzeichnis des Unternehmers,
  - 1.1.2. die Maschinenrichtlinien und die technischen Regeln für Aufzüge, gültig zum Zeitpunkt der Bestellung,
  - 1.1.3. die Anlagezeichnung und die Schaltpläne des Herstellers,
  - 1.1.4. die einschlägigen Vorschriften der Berufsgenossenschaft,
  - 1.1.5. die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker –VDE- zum Zeitpunkt der Bestellung.
- 1.2. Baugenehmigungen sowie evtl. erforderliche Ausnahmegenehmigungen hat der Besteller unverzüglich zu beantragen. Die Lieferung und Montage wird durch Versäumnisse nicht berührt. Aufzüge dürfen erst nach Abnahme durch eine benannte Stelle ( z. B.: TÜV) in Betrieb genommen werden.

### 2. Angebot

- 2.1. Die dem Angebot beigelegten technischen Unterlagen, z. B. Abbildungen, Zeichnungen u. a. sowie Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen, Kraftbedarf, Betriebskosten u.ä., sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Unternehmer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Unternehmers nicht vervielfältigt und keinem Dritten zugänglich gemacht werden.

### 3. Vertragsabschluß und Leistungsumfang

- 3.1. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Unternehmer die Bestellung schriftlich bestätigt hat.
- 3.2. Die Leistung beinhaltet die Lieferung und Montage des Aufzuges; dieser wird betriebsfertig und abnahmebereit erstellt. Nicht zum Leistungsumfang gehören die im Leistungsverzeichnis aufgezeigten bauseitig zu erbringenden Leistungen. Für den Umfang der Leistung im einzelnen ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmers maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Unternehmers.
- 3.3. Nach Vertragsabschluß legt der Unternehmer die Pläne der Anlage dem Besteller zur Genehmigung durch Unterzeichnung vor. Der Unternehmer hat Anspruch auf ausdrückliche Genehmigung der Pläne vor Beginn der Herstellung und Montage der Anlage.

### 4. Montagearbeiten

- 4.1. Die Bauarbeiten müssen bei Montagebeginn soweit fortgeschritten sein, daß die Montage ungehindert und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann. Soweit während der Montage bauseitige Leistungen zu erbringen sind, hat der Besteller dafür zu sorgen, daß Behinderungen oder Unterbrechungen der Montage ausgeschlossen sind.
- 4.2. Wird die Montage dennoch dadurch behindert oder unterbrochen, so trägt der Besteller die Kosten, die durch diese Verzögerung entstehen, sowie die Kosten für etwaige wiederholte Reisen der Monteure zusätzlich.

### 5. Fristen und Termine

- 5.1. Die Lieferfrist ist nicht mit der Fertigstellung und Übergabe gleichzusetzen. Hinzu kommt eine angemessene Montagezeit und die von der benannten Stelle und den Erlaubnisbehörden bestimmte Frist bis zum Abnahmetermin, auf die der Unternehmer keinen Einfluß hat.
- 5.2. Vereinbarte Fristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Frist beginnt jedoch nicht, bevor der Besteller die ihm nach dem Vertrag obliegenden Angaben mitgeteilt hat, die von ihm nachdem Vertrag zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, insbesondere die Genehmigung der Anlagenzeichnungen, beigebracht hat und die vereinbarte Anzahlung geleistet hat.
- 5.3. Kommt der Besteller mit seinen Pflichten aus diesem Vertrag in Verzug, müssen ggf. neue Fristen für die Leistung des Unternehmers vereinbart werden.
- 5.4. Die vereinbarten Fristen verlängern sich bis zu 4 Wochen, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Unternehmers liegen, soweit solche Hindernisse sich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes auswirken. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Teillieferungen sind zulässig.
- 5.5. Der Unternehmer haftet dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens entstanden ist. Wenn Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Der Verzugschaden kann nur geltend gemacht werden, wenn er spätestens bis zur Abnahme vorbehalten wurde. Der Verzugschaden darf 5% vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung nicht überschreiten.
- 5.6. Wird die Auslieferung oder die Montage der Anlage aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so kann der Unternehmer die Anlage einlagern. Die Kosten der Einlagerung hat der Besteller dem Unternehmer nach Aufwand zu erstatten. Bei einer Einlagerung im Betrieb des Unternehmers ist je angefangenem Monat der Einlagerung eine Entschädigung in Höhe von 0,5% der Auftragssumme zu entrichten. Gleichzeitig wird zum ursprünglich vereinbarten Liefertermin auch die a-conto-Zahlung für den Lieferanteil fällig.
- 5.7. Bei Verzug des Bestellers übernimmt der Unternehmer keine Haftung für evtl. eintretende Schäden und für das Abhandenkommen der Anlage oder Teilen hiervon, es sei denn, daß grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Unternehmers vorliegt.

### 6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Preise sind Nettopreise plus Umsatzsteuer. Ändert sich die Umsatzsteuer, wird die zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültige Satz berechnet und gesondert ausgewiesen. Die Preise gelten als Festpreis bis zum vereinbarten Festpreistermin. Danach tritt die vereinbarte Preisgleitklausel (Wertsicherungsklausel) in Kraft.
- 6.2. Zahlungen sind zu leisten durch Überweisung oder Scheck ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Unternehmers wie folgt:
  - 40% der Auftragssumme bei Auftragserteilung
  - 30% der Auftragssumme bei Montagebeginn/Versandbereitschaft
  - 20% der Auftragssumme bei Fertigstellung
  - 10% der Auftragssumme bei Abnahme durch benannte Stelle, jedoch spätestens 30 Tage nach Übergabe an den Kunden.
 Umfaßt der Auftrag mehrere Aufzüge, so beziehen sich die einzelnen Raten auf jeden einzelnen Aufzug.
- 6.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte für die Zeit des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet.
- 6.4. Der Besteller ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung, auch wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn an der Aufzugsanlage noch Nacharbeiten zu leisten sind, soweit diese Nacharbeiten nicht zu den Gewährleistungspflichten des Unternehmers gehören.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Der Unternehmer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbes. bei Zahlungsverzug ist der Unternehmer zur Rücknahme der gelieferten Waren berechtigt. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Waren durch den Unternehmer liegt – sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet – ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Unternehmer ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Unternehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.2. Für den Fall, daß das Eigentum des Unternehmers durch Verbindung der gelieferten Waren mit einem Grundstück oder einem Gebäude erlischt, tritt der Besteller schon jetzt alle Forderungen, die ihm durch die Verbindung gegen den Eigentümer des Grundstückes oder Gebäudes oder gegen Dritte erwachsen, an den Unternehmer ab. Der Unternehmer kann jederzeit verlangen, daß der Besteller im die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Werden die Waren des Unternehmers und andere Gegenstände, die dem Unternehmer nicht gehören, mit einem Grundstück oder Gebäude dergestalt verbunden, daß das Eigentum übergeht, und erwirbt der Besteller dadurch eine einheitliche Forderung gegen den Eigentümer des Gebäudes oder Grundstücks oder gegen Dritte, so tritt der Besteller schon jetzt diese Forderung insgesamt an den Unternehmer ab. Der Unternehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25% übersteigt.

## 8. Haftung und Haftpflicht

- 8.1. Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Unternehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Das gilt auf für Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden. Mittelbare Schäden sind solche, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Unabhängig hiervon haftet der Unternehmer jedoch dem Besteller gegenüber in dem Umfang, in welchem die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung dem Unternehmer Ersatz leistet.

## 9. Abnahme und Gefahrübergang

- 9.1. Die Abnahme der Anlage erfolgt durch ein Übergabeprotokoll. Der Besteller ist verpflichtet, die vertragsgemäß hergestellte Anlage abzunehmen, wenn der Unternehmer ihm die Übergabe anbietet und ihn mindestens 2 Wochen zuvor zur Übernahmeverhandlung schriftlich einlädt. Erscheint der Besteller zur Übergabeverhandlung trotz rechtzeitiger Ladung nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Der Besteller wird in der schriftlichen Einladung auf diese Folgen ausdrücklich hingewiesen.
- 9.2. Die Abnahme kann vom Besteller wegen Beanstandungen, die die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht beeinträchtigen, nicht verweigert werden. Sie beeinträchtigt das Recht des Bestellers nicht, Gewährleistungsansprüche, die er sich bei Übernahme vorbehalten hat, geltend zu machen.
- 9.3. Mit der Abnahme der Anlage geht die Gefahr auf den Besteller über. Kommt es aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, zu einer Verzögerung oder Unterbrechung der Montage der Anlage, so geht die Gefahr mit dem Beginn der Unterbrechung oder Verzögerung der Montagearbeiten auf den Besteller über.
- 9.4. Wird für die Beschädigung der Anlage von dritter Seite Ersatz geleistet, z. B. Versicherungsleistungen, so steht die Ersatzleistung demjenigen zu, der die Gefahr im Zeitpunkt der Beschädigung der Anlage getragen hat.

## 10. Gewährleistung

- 10.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate jedoch nur in Verbindung mit dem gesonderten Abschluss eines entgeltlichen Wartungsvertrages mit 3-monatlichem Wartungsintervall. Eine längere Gewährleistungszeit gewähren wir nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Vollwartungsvertrages. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der Anlage. Sollten im Rahmen der Gewährleistung Teile ausgewechselt werden, so werden diese Teile Eigentum des Unternehmers. Die Garantieleistung bezieht sich nur auf die ausgetauschten oder reparierten Teile; die Kosten für die Arbeits-, An- und Abfahrtszeit sowie Kilometer und Auslösung werden in Rechnung gestellt.
- 10.2. Ausgeschlossen sind Mängel, die auf fehlerhafte Bedienung oder Beanspruchung der Anlage, fehlende regelmäßige Wartung, unsachgemäß Eingriffe des Bestellers oder eines Dritten sowie ungeeignete Betriebsmittel, Bauarbeiten oder bauseitig zu erbringende Leistungen, Nichtbeachtung der vom Hersteller erstellten Anlagenezeichnungen, Umwelteinflüsse, insbesondere Witterungseinflüsse sowie Einflüsse chemischer oder elektrischer Art sowie gewaltsame Einwirkung zurückzuführen sind.
- 10.3. Wenn der Besteller sich z. Z. der Erhebung einer Mängelrüge mit seinen Verpflichtung aus diesem Vertrag – insbesondere seinen Zahlungspflichten – in Verzug befindet, können Gewährleistungsansprüche, solange dieser Verzug besteht, nicht geltend gemacht werden.
- 10.4. Angaben des Unternehmers gem. Ziff. I. über Kraftbedarf und Leistung der Anlage gelten als erfüllt, wenn der Kraftbedarf um nicht mehr als 10% überschritten und die Leistung um nicht mehr als 10% unterschritten wird. Vom Unternehmer angegebene Geschwindigkeitszahlen erstrecken sich nicht auf die Anlaufzeit: Abweichungen von den angegebenen Geschwindigkeiten sind bis zu +/- 10% zulässig.
- 10.5. Für die Folgen ungenauer Angaben über elektrische Anschlußbedingungen sowie für etwaige Beanstandungen, die sich aus Rückwirkungen des Anlaufstromes in das Netz ergeben, ist der Unternehmer nicht haftbar.

## 11. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 11.1. Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, ist der Unternehmer berechtigt, ohne Nachweis 20% der Bruttoauftragssumme als Entschädigung zu fordern, falls nicht ein höherer Schaden vom Unternehmer oder ein niedrigerer Schaden vom Besteller nachgewiesen werden kann.
- 11.2. Wird dem Unternehmer nach Abschluß des Vertrages bekannt, daß sich der Besteller in ungünstiger Vermögenslage befindet, kann er vom Vertrag zurücktreten und Erstattung der von ihm gemachten Aufwendungen verlangen. Diese Aufwendungen können ohne Nachweis mit 20% und bei bereits gefertigtem Material mit 70% der Bruttoauftragssumme in Rechnung gestellt werden, falls nicht ein höherer Schaden vom Unternehmer oder ein niedrigerer Schaden vom Besteller nachgewiesen werden kann.

## 12. Gerichtsstand

- 12.1. Soweit gesetzlich möglich, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Unternehmens vereinbart.

## 13. Schlußbestimmungen

- 13.1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 13.2. Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.